STEUERBERATERKAMMER RHEINLAND-PFALZ

PRESSEINFORMATION

Mainz, August 2022

Die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (SBK) informiert:

Aufatmen bei den Coronahilfen: längere Abgabefrist sinnvoll nutzen!

Für die Schlussabrechnung der verschiedenen Überbrückungshilfen, der sogenannten „Coronahilfen", ist nun mehr Zeit. Unternehmer sollten diese längere Frist als letzte Chance zur Fehlerkorrektur weitsichtig nutzen. Es kann für sie hierbei um viel Geld gehen.

Viele Unternehmer können dieser Tage erleichtert aufatmen: Für die umfangreiche Schlussabrechnung der Coronahilfen wurde die Abgabefrist verlängert. Noch bis zum 30. Juni 2023 ist nun Zeit, die Abrechnung der verschiedenen Überbrückungshilfen sowie der November- und Dezemberhilfe vorzunehmen – in Ausnahmefällen auch bis zum Jahresende 2023. Diese zusätzliche Zeit sollten Unternehmer gut und weitsichtig nutzen, um keine Fehler riskieren, empfiehlt die Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz (SBK), denn: „Da die Coronahilfen zum großen Teil auf Basis von Prognosezahlen beantragt und bewilligt wurden, müssen zum finalen Abgleich die tatsächlichen Umsatz- und Fixkostenzahlen im Beihilfezeitraum beziffert und nachgewiesen werden", so Kammerpräsident Walter Sesterhenn. „Je nachdem, ob die Zahlen im Antrag zu hoch oder auch zu niedrig angesetzt wurden, sind gewährte Hilfen entweder teilweise zurückzuerstatten oder es besteht Anspruch auf eine Nachzahlung." Unter Umständen geht es hier um viel Geld.

Bereits die Antragstellung war durch die mehrfach geänderten Anspruchsregeln nicht nur den Unternehmen erschwert, sondern auch den Steuerberatern, was sich nun auf die Schlussabrechnung auswirkt. Auch vor diesem Hintergrund begrüßt Sesterhenn stellvertretend für die fast 4.000 Steuerberater in Rheinland-Pfalz die Fristverlängerung sehr: „Die Steuerberaterbranche ist in diesem Jahr mit den Schlussabrechnungen stark gefordert. Zudem

Hg.: **Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz**
Geschäftsführerin: Anne Ueberfeldt Hölderlinstraße 1 55131 Mainz

Ansprechpartner für die Presse: **BESTFALL** GmbH – Kommunikation –
Tel: 06131 / 9 45 18-11 Fax: 06131 / 9 45 18-22 E-Mail: desiree.mosmann@bestfall.de

fordern auch die Grundsteuerreform und die verschiedenen Entlastungspakete zusätzlich zum Tagesgeschäft ihren Tribut“, betont er.

Letzte Chance zur Fehlerkorrektur

Wichtig: Die Schlussabrechnung bietet den Unternehmen die letzte Chance, etwaige Fehler im Rahmen der Antragstellung zu korrigieren. „Dies ist vor dem Hintergrund der Strafbarkeit wegen Subventionsbetrugs nach § 264 StGB von erheblicher Relevanz. Eine sorgsam aufbereitete Schlussabrechnung ist nicht nur von Bedeutung für die Beurteilung der erhaltenen Hilfen, sondern auch in Anbetracht etwaiger strafrechtlicher Risiken“, erläutert Sesterhenn.

Die von der Politik „geschenkte“ Zeit sollte daher trotzdem nicht „bis auf den letzten Drücker“ ausgereizt werden, da andernfalls vor allem bei komplexen Sachverhalten und Zweifelsfragen mitunter keine finale rechtliche Prüfung mehr möglich sein wird. Diese dient den Antragstellern auch dazu, nochmals eingehend zu prüfen, ob eventuell ein Wechsel des gewählten Beilhilferahmens möglich und sinnvoll ist, um die möglichen Hilfen optimal in Anspruch nehmen zu können. Jeder Antragsteller, der jetzt eine Schlussabrechnung machen muss, sollte im Vorfeld genau prüfen, ob und in welchem Umfang Korrekturen bezüglich der Angaben im Antrag und der Einhaltung der Beihilfegrenzen ratsam sind, um dies jetzt im Rahmen der Schlussabrechnung noch zu korrigieren.

Die Schlussabrechnung erfolgt grundsätzlich in zwei Paketen: Das Paket eins umfasst die Überbrückungshilfen 1 bis 3 sowie die außerordentliche Wirtschaftshilfe („November-/Dezemberhilfe“). Das Paket zwei umfasst sodann die Überbrückungshilfe III plus und die Überbrückungshilfe IV. Wird keine Schlussabrechnung vorgenommen, dann sind die im Rahmen dieser Programme gewährte Hilfen vollständig zurückzuzahlen. Die Schlussabrechnung erfolgt wie schon die Antragstellung über den sogenannten prüfenden Dritten, zumeist einen Steuerberater.

Hg.: **Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz**
Geschäftsführerin: Anne Ueberfeldt Hölderlinstraße 1 55131 Mainz

Ansprechpartner für die Presse: **BESTFALL** GmbH – Kommunikation –
Tel: 06131 / 9 45 18-11 Fax: 06131 / 9 45 18-22 E-Mail: desiree.mosmann@bestfall.de